



Zuschussvereinbarung zur Betreuung des Stadtkulturhaus Genthin

Zwischen

Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin
vertreten durch den Bürgermeister Herr Matthias Günther
- *nachstehend –Stadt- genannt –*

und

QSG mbH
Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH
Ziegeleistraße 56, 39307 Genthin
vertreten durch den Geschäftsführer Herr Lars Bonitz
nachstehend –QSG- genannt

§ 1 Allgemeines

Die QSG ist Pächterin des Objektes „Stadtkulturhaus“, Ziegeleistraße 56, 39307 Genthin. Dort sind Vereine, einschließlich Tourismusverein Genthin - Jerichow - Elbe-Parey, der Stadt Genthin eingemietet und der Saal bietet Raum für große Veranstaltungen für bis zu 800 Personen, welcher von den kunst- und kulturtreibenden Vereinen der Stadt Genthin, welche eine Bühne für Ihre Aufführungen benötigen, genutzt werden soll. Das Haus ist ein kultureller Mittelpunkt der Stadt Genthin. Um diesen Vereinen die Nutzung des Stadtkulturhauses für Übungsstunden und Aufführungen / Veranstaltungen zu gewährleisten, beteiligt sich die Stadt an den Kosten, die der QSG im Zuge der Bereitstellung für die Vereine entstehen.

Dazu treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 2 Gewährung Zuschuss

- (1) Die QSG erklärt, dass sie zur Durchführung des Betriebs über die notwendigen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt und unter Entgegennahme der Bezuschussung die Objektbetreuung, für die vereinbarten Zwecke, sicherstellt.
- (2) Die QSG sichert zu, dass die Nutzung des Objektes in gesetzlich und behördlicher zulässiger Art und Weise erfolgt. Soweit behördliche Auflagen das Nutzungsobjekt betreffen, sind diese durch die QSG ordnungsgemäß zu erfüllen.

§ 3 Gegenstand der Bezuschussung

- (1) Die QSG betreibt und bewirtschaftet das Stadtkulturhaus unter anderem zur Nutzung als Kultureinrichtung für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Genthin.
- (2) Öffentliche Veranstaltungen der Stadt werden mit der QSG abgestimmt, vorbereitet und nachbereitet. Für die Durchführung und Organisation zeichnet sich die Stadt selbst verantwortlich.



- (3) Die QSG stellt den unter §1 definierten Vereinen, Räumlichkeiten (Saal, Garderobe, Foyer, Künstlerkabinen, WC's, Bühne, Nordterasse, Lager- und Übungsräume im Keller) für deren Arbeit und Veranstaltungen zur Verfügung. Zusätzlich zum bereitgestellten Zuschuss sind diese Vereine anteilig, entsprechend der Nutzungszeiten an den Betriebskosten zu beteiligen. Als Betriebskosten werden hierbei lediglich die Kosten von Wasser/ Abwasser, Strom, Heizung, Müll und Reinigung herangezogen.
- (4) Von der Bezuschussung sind die sonstigen Geschäftsfelder der QSG ausgeschlossen.

§4 Art und Höhe der Bezuschussung

- (1) Die Stadt gewährt einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von jährlich 50.000 € für Personal-, Sach- und Betriebskosten einschließlich notwendiger Instandhaltungskosten. Dabei handelt es sich um einen Höchstbetrag, der sich weder durch eine Erhöhung der Betriebskosten, der Personalkosten, noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöht und auch keinerlei Wertsicherung unterliegt.
- (2) Der benannte Festkostenzuschuss wird an die QSG in monatlichen Raten jeweils bis zum 1. des Kalendermonats für den betreffenden Monat gezahlt.
- (3) Sollten die unter 1. genannten Kosten unverhältnismäßig steigen, deren Gründe nicht im Einflussbereich der QSG liegen, wird im Einvernehmen zu einer angemessenen Zuschusserhöhung verhandelt.

§ 5 Beginn und Dauer der Laufzeit der Bezuschussung

Der Bezuschussungszeitraum beginnt am 01.01.2019 und endet am 31.12.2021.

§ 6 Allgemeine Zuschussbedingungen

Die QSG verpflichtet sich, die Mittel der Bezuschussung aus dem Vertrag unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen.

§ 7 Kontrollen und Nachweisführung

- (1) Die QSG verpflichtet sich den Beauftragten der Stadt, Einsicht in die Bücher und Belege, welche dem Nachweis zur Mittelverwendung zur Kostenstelle Stadtkulturhaus dient, bei sich selbst, während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten und auf deren Ersuchen, Auskünfte zu erteilen bzw. erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen.
- (2) Termine zur Wahrnehmung dieser Auskünfte müssen 14 Tage vorher mit dem Geschäftsführer der QSG vereinbart werden.
- (3) Die Originalbelege sind für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung der Bezuschussung aufzubewahren und im Bedarfsfall für weitere Prüfungen bereitzuhalten.
- (4) Neben der Stadt sind auch ihr übergeordnete Prüfstellen auskunftsberechtigt.

§ 8 Datenverwendung durch die Stadt Genthin

Die QSG nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten zum Nachweis zur Mittelverwendung, für die Aufsichtsbehörden (Rechnungsprüfungsämter) offengelegt werden müssen.



§ 9 Nachweis der Verwendung

- (1) Über die ordnungsgemäße und zweckgebundene Verwendung des Zuschusses berichtet die QSG bis zum 30.03. des Folgejahres (im Entwurf). Die Bestätigung der Zahlen erfolgt mit der Bestätigung des Jahresabschlusses des vorhergehenden Geschäftsjahres.
- (2) Der Verwendungsnachweis erfolgt in Form einer Kostenstellenübersicht, welche Auskünfte zur Kostenstelle Stadtkulturhaus gibt.

§ 10 Änderungen

- (1) Änderungen der vereinbarten Leistungen, müssen bei der Stadt schriftlich beantragt werden. Die Gründe sind im Änderungsantrag anzugeben. Die Änderung ist in schriftlicher Form der Vereinbarung anzuhängen.
- (2) Erklärt die QSG, den Betrieb des Stadtkulturhauses aufzugeben, ist die Vereinbarung erloschen und die QSG verpflichtet, den Zuschuss für die keine Dienstleistung erbracht wurde, anteilig zurückzuzahlen.

§ 11 Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der Unwirksamen soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt.

§ 13 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gerichtsstand und Erfüllungsort das Amtsgericht Burg, In der Alten Kaserne 3, 39288 Burg.

§ 14 Wirksamkeit

Zur Wirksamkeit der Vereinbarung bedarf es der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Genthin.

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat in seiner Sitzung am 21.11.2019

mit Beschluss Nr. 2019-2024/SR-031 mehrheitlich zugestimmt.

Geprüft und freigegeben:



(Alexandra Adel)
Fachbereichsleiterin



Datum: 03. DEZ. 2019

Datum: 05.12.2019

(Matthias Günther)
Stadt Genthin

(Lars Bonitz)
QSG mbH